



Einladung zur Gemeinderatssitzung im Rathaus

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bad Rappenau findet am **Donnerstag, 27.7.2023 um 18.00 Uhr** im Ratssaal im Rathaus Bad Rappenau statt. Zuhörer sind eingeladen. Weitere Infos zur Sitzung unter „Amtliche Bekanntmachungen Bad Rappenau“

Bürgersprechstunde mit OB Sebastian Frei

Die nächste Sprechstunde mit Oberbürgermeister Sebastian Frei findet am **Donnerstag, 3.8.2023 von 16.00 bis 17.30 Uhr** statt. Bitte melden Sie sich unter Telefon 07264/922-124 an, wenn Sie einen Termin vereinbaren möchten.

Ausstellung Salz & Sole geöffnet

Am Samstag kann die Ausstellung „Salz & Sole“ im historischen Bohrhausemagazin beim Gradierwerk im Salinenpark wieder besucht werden. **Geöffnet von 15.00 bis 17.00 Uhr.** Der Heimat- und Museumsverein freut sich über zahlreiche Besucher. Der Eintritt ist natürlich frei.

Parkfest in Bad Rappenau mit verkaufsoffenem Sonntag

Am Wochenende **5. und 6.8.2023** findet im Kurpark Bad Rappenau wieder das Parkfest statt. Los geht es am **Samstag um 17.00 Uhr** und am **Sonntag um 11.00 Uhr**. Von 13.00 bis 18.00 Uhr haben die Läden der Kernstadt zum verkaufsoffenen Sonntag geöffnet. Pre-Party am Freitag, 4.8. ab 17.00 Uhr

NECKAR FEST

29.-30.07.2023

SPORTGELÄNDE HEINSHEIM

Samstag ab 15:00 Uhr: Sonntag ab 10:30 Uhr:

- Eröffnung mit OB Frei und Fanfarenzug
- Rahmenprogramm auf der Bühne und dem Neckar
- **ab 20:00 Uhr Party mit der MCO-Band**
- Ökumenischer Gottesdienst
- Rahmenprogramm auf der Bühne und dem Neckar
- Boule-Turnier
- **ab 16:30 Uhr Unterhaltung mit Bernhard & Roland**

**Bewirtung durch die Heinsheimer Vereine
mit Köstlichkeiten aller Art!**



Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Veranstaltungen im August

2.8.	DRK Senioren	Seniorenachmittag (Ausflug)	
9.8.	Ev. Kirchengemeinde	Café im Schloss (Grillfest)	Pfarrgarten

Sachbeschädigung durch geworfene Steine

Der Gemeindeverwaltung wurde letzte Woche gemeldet, dass vom Spielplatz in der Blücher-/Schubertstraße aus Steine über ein Garagendach auf das benachbarte Grundstück geworfen wurden.

Dabei wurde sowohl das Garagendach als auch ein auf dem Hof geparkter Pkw beschädigt.

Glücklicherweise wurden bei dieser unverständlichen Aktion keine Personen verletzt.

Eltern sind gebeten, ihren Kindern zu vermitteln, was durch solche unbedachten oder absichtlichen Beschädigungen passieren kann.

Es handelt sich hierbei einerseits um Sachbeschädigung, die angezeigt wird und stellt zudem eine ernste Gefahr für Personen dar, die sich in der Nähe aufhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Eltern für ihre Kinder haften.

Sachdienliche Hinweise zu den Verursachern nimmt die Gemeindeverwaltung, Frau Quintana Leiva unter der Telefonnummer 07264/9150-25 entgegen.

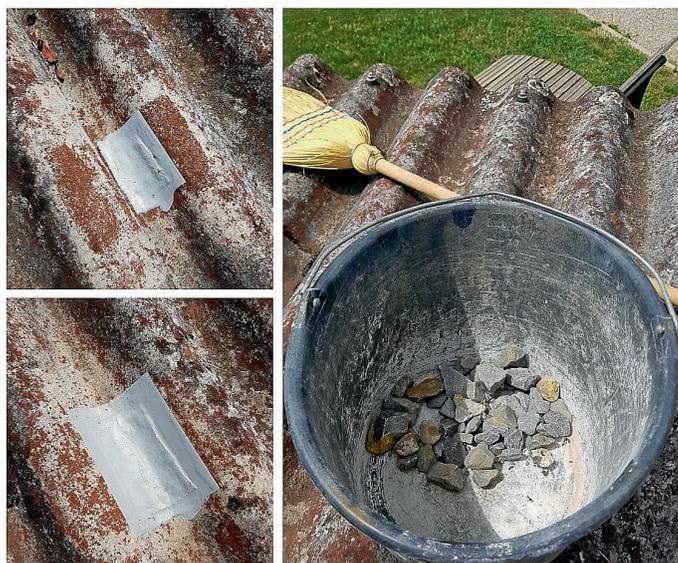


Foto: Gemeindeverwaltung

Rathaus und Bauhof geschlossen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Rathaus und der Bauhof bleiben am **Freitag, 28.7.2023** aufgrund einer internen Veranstaltung geschlossen. In dringenden Notfällen ist Frau Quintana Leiva unter der Telefonnummer 07264/9150-25 zu erreichen. Wir bitten um Beachtung.

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 18.7.2023

Herr Haucap begrüßte die Gemeinderäte, Pressevertreter und die Zuschauer zur Gemeinderatssitzung am 18.7.2023.

Tagesordnungspunkt 1

Bürgerfragestunde

Anfragen aus der Bürgerschaft wurden aufgenommen und besprochen.

Tagesordnungspunkt 2

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Der Gemeinderat beschloss die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 20. Juli bis 27. Juli 2023 im Ratssaal aus.

Tagesordnungspunkt 3

Bekanntgaben und Anfragen

- **Sachstandsinformation Skaterbahn**
Aufgrund von Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Vandalismus muss der Skaterplatz ertüchtigt werden.
- **Sachstandsinformation Glasfaserausbau**
Die Arbeiten zum Glasfaserausbau sind zu 90 % abgeschlossen. Bei der Höhe Hauptstraße 12 soll eine Straßenüberquerung stattfinden. Vereinzelt müssen auch noch Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.
Die Asphaltierung der Bahnhofstraße ist auf Wunsch der Gemeindeverwaltung vorgezogen worden.
Der Zeitpunkt über die Inbetriebnahme des Netzes ist derzeit noch nicht bekannt.
- **Fahrradreparaturstation/Stadtradeln**
Die Gemeinde Siegelsbach hat erstmalig bei der Aktion Stadtradeln mit einem absoluten Erfolg teilgenommen. Bürgermeister Haucap bedankt sich nochmals für die rege Teilnahme. Die Prämierung durch die Gemeinde erfolgt bei der Sporthalleinweihung am 17. September.
Zwei Fahrradreparaturstationen werden im Ort angebracht (Standorte: neben dem Schaukasten am Bürgerzentrum und vor der Sporthalle bei den Radständern).
- **Bausachen**
Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren
 - Im Schlosspark 3, Flst. 6491
 - Im Schlosspark 15, Flst. 6478
 - Im Schlosspark 22, Flst. 6506Einvernehmen der Gemeinde entfiel, da Bauvorhaben gemäß Bebauungsplan (keine Befreiungen).
- **Ergebnisse der Verkehrsschau**
 - a) Tempo 30 zwischen der Alten Schule und Penny -Markt wird umgesetzt.
 - b) Staugasse: Ein markierter Parkplatz muss entfernt werden. Durch zwei abgesicherte Blumenkübel soll der Einmündungsbereich Staugasse/Alte Heidelberger Straße verengt werden.
 - c) Gegenüber der Staugasse 20 wird eine Zickzacklinie angebracht.
 - d) Nach den Sommerferien wird der Busverkehr durch die Mozartstraße fahren. In der Babarastraße und der Schubertstraße wird ein Busverbotsschild aufgehängt. Zum Fahrplanwechsel (voraussichtlich Dezember 2023) wird ein alternativer Linienweg versucht umzusetzen.Anfragen aus dem Gremium wurden beantwortet.

Tagesordnungspunkt 4**Bestellung Frau Qurkolli als Kassenverwalterin**

Nach § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde eine(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen. Frau Qurkolli ist seit 1.3.2023 bei der Gemeinde Siegelsbach als Kassenverwalterin mit Sachbearbeitung im Steueramt beschäftigt. Der Gemeinderat beschloss Frau Qurkolli zur Kassenverwalterin zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 5**Gemeinsamer Gutachterausschuss nördlicher Landkreis Heilbronn****Vorschlag der Gutachter für die Amtsperiode 2024 – 2027**

Die Gemeinde Siegelsbach war seit 1.1.2020 mit zwei Mitgliedern, Herrn Jürgen Kraus und Herrn Bernd Widmann, beim gemeinsamen Gutachterausschuss vertreten. Die derzeitige Amtsperiode endet am 31.12.2023.

Die beiden bisherigen Gutachter haben sich bereit erklärt, weiterhin das Amt auszuüben. Der Gemeinderat schlägt für die Amtsperiode von 1.1.2024 bis 31.12.2027 Herrn Jürgen Kraus und Herrn Bernd Widmann für die Wahl als Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses nördlicher Landkreis Heilbronn vor. Die endgültige Wahl der Gutachter erfolgt durch die Stadt Bad Friedrichshall.

Tagesordnungspunkt 6**Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Siegelsbach**

Auf Anregung aus der Mitte des Gemeinderates, insbesondere in Bezug auf die Thematik Waldbrandgefahr, wurde die Polizeiverordnung vom 13.2.2012 entsprechend überarbeitet. Die Gemeinde Siegelsbach hat bei der Erstellung aktuelle Entwicklungen berücksichtigt und weitere Anpassungen vorgenommen. Der Gemeinderat beschloss die Polizeiverordnung in der Fassung vom 18.7.2023.

Die neue Polizeiverordnung wird separat veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt 7**Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2023/2024**

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Empfehlung und beschloss die Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 %.

Die Gemeinde Siegelsbach bewegt sich derzeit bereits unter den empfohlenen Richtsätzen für die Kinderbetreuung, unter anderem aufgrund der nicht umgesetzten Erhöhung im Vorjahr. Dies entspricht einer Entlastung der Erziehungsberechtigten von jährlich ca. 10.000 Euro, die zu einem Großteil (91,9 %) von der Gemeinde zu tragen sind.

Tagesordnungspunkt 8**Wohnprojekt „Hinter der alten Schule“
Sachstandsbericht**

Das Projekt ist aufgrund der gestiegenen Bau- und Finanzierungskostensteigerung, bedingt u. a. durch den Ukrainekrieg, derzeit nicht wie gewünscht umsetzbar. Der Gemeinderat möchte grundsätzlich weiterhin an dem Projekt festhalten. Derzeit finden Gespräche statt, in denen die Gemeindeverwaltung nach Lösungen für eine Umsetzung sucht.

Tagesordnungspunkt 9**Beratung und Beschlussfassung über die Anbringung eines stationären Gerätes zur Geschwindigkeitskontrolle**

Der Gemeinderat beschloss das Aufstellen eines stationären Gerätes zur Geschwindigkeitskontrolle gegenüber der Bushaltestelle, Hauptstraße 59.

Tagesordnungspunkt 10**Einrichtung digitaler Sprechfunk für die Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach**

Die Umstellung auf den Digitalfunk ersetzt den bisherigen Analogfunk, der seinen technischen Ursprung in den 70er-Jahren hat. Er soll bis Ende 2024 im Landkreis Heilbronn abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe an Firma abel & käufel zu. Im Haushaltsplan sind für das Jahr 2023 für die gesamte Maßnahme 35.000 Euro eingestellt, ein Zuschuss vom Landkreis Heilbronn in Höhe von 3.000 Euro wird gewährt.

Tagesordnungspunkt 11

- a) Nutzungsänderung eines Teils der Wohnung in einen Kinderkleider-Secondhand-Laden, Bahnhofstraße 9, Flst. 627**
b) Erweiterung Lagerhalle, Petersacker 7, Flst. 6103/2

Der Gemeinderat beschloss das Einvernehmen zu beiden Vorhaben zu erteilen.

gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Gemeinde Siegelsbach**Landkreis Heilbronn****Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 17. Januar 2021 (GBl. S. 735) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1**Allgemeine Regelungen****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigung****§ 2****Ruhestörender Lärm**

Während der Ruhezeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Landes-Immissionsschutzgesetz, LImSchG) sind alle Belästigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Insbesondere sind laute Diskussionen, Geschrei, Singen und ähnliche Geräuschkentwicklungen untersagt. Dies gilt auch für Gebäude, Gärten und Höfe.

§ 3**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

§ 4**Lärm aus Gaststätten**

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gaststättengesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Basis dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) In allgemeinen und reinen Wohngebieten ist es verboten, Rasenmäher an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr zu nutzen.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu verursachen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen und Abfällen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoff- und Abfallcontainer) ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Tätigkeiten gem. Abs. 1 zu unterlassen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Containern abzulagern.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Insbesondere das Entsorgen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u.Ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche und organisierte Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Müllablagerung innerhalb der Gemarkung

(1) Unbeschadet weitergehender Verbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen darf im Bereich der Gemarkung der Gemeinde Siegelsbach außerhalb der bebauten Grundstücke Müll nur auf den von der Gemeindeverwaltung hierfür besonders bestimmten Plätzen abgelagert werden.

(2) Müll im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Abfälle, Unrat und sperrigen Güter, die auf gewerblich oder wohnlich genutzten Grundstücken anfallen können. Hierzu gehören insbesondere: Bauschutt, Steine, Erde, Laub, Gartenabfälle, Hofunrat, sperrige Güter aller Art, wie z. B. Möbelstücke, Mineralöl- und Teerfässer, feuergefährliche und explosionsgefährdete Gegenstände, wie z.B. Sprengkörper, Karbid oder Karbidrückstände (Schlamm) sowie ekelerregende Stoffe, Fäkalien, Kadaver und ähnliche Gegenstände.

(3) Die Vorschriften in den entsprechenden gemeindlichen Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Müllabfuhr und die öffentliche Entwässerungsanlage bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 21

Offenes Feuer, Grillen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizei-

verordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt. Für die Nutzung der gemeindlich betriebenen Grillstätte gilt abweichend die Nutzungsordnung.

(2) Die Benutzung von Einweggrills ist nicht gestattet. Jegliche Beschädigung durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.

(3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Landkreis Heilbronn geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt. Sperrungen durch die Ortspolizeibehörde sind bereits ab Waldbrandgefahrenstufe 3 möglich.

(5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 3 Metern einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B ist vorzuhalten.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 23

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 24

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der genehmigten Zeiten Wertstoffe oder Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
9. entgegen § 9 (3) Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben den Container stellt,
10. entgegen § 9 (4) größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung vorgesehenen Behälter entsorgt,
11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
14. entgegen § 13 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelagerten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 15 Tauben füttert,
17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 19 entgegen gesetzlicher Bestimmungen Müll ablagert,
21. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 21 Abs. 2 in Bereichen, die von § 21 Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, in einer Weise offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden,
33. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt,
35. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
36. entgegen § 24 Bienenstände aufstellt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27**Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 28.7.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere

1. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 1.12.1988,
2. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 1.4.2001,
3. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 13.2.2012.

Siegelsbach, 18.7.2023

Ortspolizeibehörde

Tobias Haucap, Bürgermeister

**Siegelsbacher Vereine
und Einrichtungen**

**Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach****Jahreshauptversammlung 2023**

Am Samstag, 15.7.2023 fand im Bürgerzentrum Siegelsbach die diesjährige Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Siegelsbach statt, welche dieses Jahr von Bürgermeister Tobias Haucap eröffnet wurde. Nach der Begrüßung von Hüffenhardts Abteilungskommandant Heiko Betz, der anwesenden Gemeinderäte und der zahlreich erschienenen Angehörigen der Einsatz-, Alters- und Jugendabteilung bedankte sich Haucap zuerst bei der gesamten Wehr für ihren Dienst. Er betonte des Weiteren, dass die Feuerwehr, unter anderem durch das im Jahr 2022 neu beschaffte MTW, gut aufgestellt ist und bedankte sich auch für die gute Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Gemeindeverwaltung.

Im Anschluss an die Begrüßung übernahm Kommandant Steffen Max mit dem Tagespunkt Totenehrung, bei welchem Klaus Wagenbach gedacht wurde, welcher vor zehn Jahren verstarb und davor 28 Jahre im aktiven Feuerwehrdienst war. Des Weiteren blickte Max auf die Einsätze des Jahres 2022 zurück und bezeichnete dies als „Jahr des Öls“. Wir wurden häufig zu Öls Spuren oder auslaufenden Kraftstoffen gerufen, insgesamt waren es aber weniger Einsätze als in den Jahren davor. Erfreulicherweise konnten im Jahr 2022 wieder deutlich mehr Übungen als die beiden Pandemiejahre davor mit einer hohen Übungsbeteiligung stattfinden.

Danach dankte Max den Kameraden Magnus Luff, Lars Schmidt, Marvin Widmann und Aron Leibfried mit einem kleinen Präsent für die Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter und für ihren Einsatz in der Jugendfeuerwehr. Außerdem dankte er Jens Holoch und Robin

Kuhn für ihren Einsatz bei der Beschaffung des neuen MTWs. Auch einen Ausblick auf die Zukunft mit der Umrüstung auf Digitalfunk und dem einhergehenden Umbau der Funkzentrale gab er. Des Weiteren informierte er über die Planungen im Katastrophenschutz, Einrichtung eines Notfalltreffpunkts im Bürgerzentrum sowie die Modernisierung der Sirene.

Abschließend bemerkte er, dass die Feuerwehr die Gemeinde bei der Flüchtlingshilfe für ukrainische Geflüchtete unterstützte und alte Feuerwehrgerätschaften an die Ukraine gespendet wurden.

Jugendfeuerwehrwart Niklas Schmidt berichtete aus der Jugendfeuerwehr. Mit aktuell 13 Jugendlichen, knapp die Hälfte davon weiblich, konnten im Jahr 2022 wieder deutlich mehr Übungen als noch 2020/2021 aufgrund von Corona stattfinden. Aus beruflichen Gründen muss Niklas Schmidt sein Amt zum 1. August niederlegen, um die Nachfolge wurde sich aber schon gekümmert.

Es wurden Levi Widmann und Lasse Stattelmann per Handschlag in die Einsatzabteilung übernommen. Ulf Bauer wurde zum Oberlöschmeister befördert. Für 25 Jahre Einsatzdienst wurde Matthias Mering das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Als neue Kassenprüfer wurden Marvin Widmann und Aron Leibfried einstimmig für fünf Jahre gewählt. Abschließend endete die Jahreshauptversammlung mit einem gemeinsamen Ausklang.



Ehrung von Matthias Mering für 25 Jahre Einsatzdienst

Foto: Feuerwehr Siegelbach

DRK-Seniorenclub Goldener Herbst Siegelbach

Einladung zum Seniorenausflug

Liebe Seniorinnen und Senioren,
am Mittwoch, den 02. August 2023 um 14.30 Uhr
laden wir Euch herzlich zu einem
vergnügliichen und unterhaltsamen Nachmittag
in die "Fleckinger-Mühle"
bei Bad Wimpfen ein.

Wir brauchen hierfür Eure verbindliche Anmeldung
bis Sonntag, den 30. Juli 2023 bei Sabine Krugmann unter
Tel. 07264-7409.

Da wir Mitfahrgelegenheiten organisieren, bitte bei der
Anmeldung mitangeben, falls eine solche benötigt wird.

An dem Nachmittag werden wir gegen 18.00 Uhr zurück sein.

Auch neue Gäste sind uns immer herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen und einen schönen Ausflug
mit zahlreichen Gästen.

Viele Grüße von Ihrem Clubteam

Foto: DRK-Hofmann

Katholischer Kindergarten Siegelbach

Die Kita St. Maria verabschiedet ihre Schulanfänger

Vergangenen Dienstag verabschiedeten sich die Eulenkinder der Kita St. Maria mit zwei besonderen Aktionen in die Schule.

Am Morgen fand eine „Schulranzenparty“ mit allen Kindern der Kita statt. Stolz zogen die Schulanfänger mit ihren Schulranzen ein und stellten sich auf unserem roten Teppich auf. Hier zeigten die Kinder stolz ihre unterschiedlichen Schulranzen mit Zubehör den staunenden jüngeren Kindern. Nun mussten die Schulanfänger mit einigen Aufgaben unter Beweis stellen, dass sie den Kindergarten verlassen können. Alle Kinder lösten die Aufgaben mit Bravour und die Kinder der Jury waren der Meinung: „Das war spitze“

Mit einer Urkunde und einem feierlichen Auszug endete unsere kleine Schulranzenparty.

Am Abend trafen sich die Familien der Schulanfänger dann wieder zu einem gemeinsamen Gottesdienst im Garten unserer Kita.

Die Eulenkinder führten ein kleines Theaterstück von „Swimmy“ auf, der sich mutig ins große Meer wagt und dort neben vielen Abenteuern auch neue Freunde findet. Mit dem Lied der Schulanfänger: „Gemeinsam sind wir stark und halten fest zusammen, dann schaffen wir, was einer allein nicht schaffen kann.“ begeisterten die Kinder ihr Publikum und brachten zum Ausdruck, was wir ihnen alle von Herzen wünschen.

Einen guten Zusammenhalt und eine einfache und schöne Schulzeit. Nach dem Segen von Herrn Pfarrer Biermayer, der sich so kurz nach seiner Einsetzung als Pfarrer in unserer Gemeinde Zeit genommen hat, diesen Gottesdienst mit uns zu feiern, ließen wir das Fest bei Kuchen und Brezeln gemütlich ausklingen. Ein Bild für unsere Ahnengalerie bekam der Kindergarten zur Erinnerung natürlich auch. Zudem erhielten wir einen wunderschönen Rosenbogen mit den eingravierten Namen der Kinder und einem persönlichen Handabdruck für den Eingang in unseren Nutzgarten. Wir sagen Danke und wünschen allen Familien eine wundervolle Schulzeit.

Das Kita-Team



Abschied unserer Schulanfänger

Fotos: Tanja Watson

Kernzeitbetreuung Villa Kunterbunt

Kniggekurs in der Villa Kunterbunt

Am 17. und 18. Juli besuchte Frau Garrett mit ihrer Handpuppe Leo Knigge unsere Grundschul Kinder in der Villa Kunterbunt und veranstaltete einen Kniggekurs. Am 17. Juli waren die Dritt- und Viertklässler an der Reihe, am 18. Juli dann die Erst- und Zweitklässler.

Unsere Kinder lernten spielerisch einiges rund um das Thema Benehmen am Esstisch. „Mit Messer und Gabel essen, nicht schmatzen, nicht mit Essen im Mund sprechen“ – all das brachte Leo Knigge den Kindern bei. Auch das richtige Tischdecken stand auf dem Lehrplan. Am Ende durften sich die Kinder das wohlverdiente Schnitzel schmecken lassen. Wir danken Frau Garrett für den gelungenen Kurs, die Kinder waren total begeistert.

Außerdem möchten wir uns beim Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelbach e.V. ganz herzlich bedanken, der die Finanzierung übernommen hat.



Foto: Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelbach e.V.

LandFrauenverein Siegelbach

LandFrauen
Siegelbach

LandFrauen Handy:
0159-07064867

E-Mail:
landfrauen.siegelbach@web.de

Spaß auf der Driving Range

Referent: Normand Cournoyer
Schnupperrgolfen mit Einkehrschwung im Restaurant "Neunzehn"

2. August 2023, 19 Uhr, Golfclub Zimmerhof
Treffpunkt Wandergruppe 18:15 Uhr, Bäckerei Betz

Anmeldungen bis 27. Juli 2023
Kosten: Mitglieder 15 €, Gäste 25 €
bei Anmeldung bitte angeben: Golfen, nur Einkehrschwung oder beides

Schnupperrgolf mit Einkehrschwung

Foto: Design via Canva

LandFrauen haben Spaß auf der Driving Range

Am Mittwoch, 2. August um 19.00 Uhr heißt es: „Spaß auf der Driving Range“. Die Driving Range ist eine Anlage, auf der man einen Golfswing üben kann. Geplant ist eine Wanderung ab Siegelbach,

Treffpunkt Bäckerei Betz um 18.15 Uhr, bis zum Golfplatz in Zimmerhof. Golflehrer Normand Cournoyer zeigt den Siegelbacher LandFrauen und interessierten Gästen im Golfclub die Tipps und Tricks zum richtigen Abschlag der Bälle. Auch das Putten werden wir später noch gezeigt bekommen. Lerne mit viel Spaß und in lustiger Gesellschaft, wie du deine Familie und Freunde beim nächsten Minigolf-Ausflug aus den Socken schwingst. Anschließend wird mit Schwung im Restaurant Neunzehn des Golfclubs eingekehrt.

Anmeldungen bis 27. Juli 2023 auf dem LandFrauenhandy 0159/07064867 oder per E-Mail: landfrauen.siegelbach@web.de.

LandFrauen schwingen für 15 Euro, Gäste nehmen für 25 € teil.

Bitte bei der Anmeldung angeben, ob du nur Golfen, nur Einkehren oder beides tun willst und ob du mitwanderst oder mit dem Auto kommst.

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

SCS-Theatergruppe tritt noch einmal im BÜZ auf!

Nach dem klasse Auftritt unserer SCS-Theatergruppe an unserem Festwochenende hat sich die Gruppe dazu entschlossen, das Theaterstück noch einmal im Bürgerzentrum Siegelbach aufzuführen. Auf Grund des überragenden Feedbacks der Zuschauer sowie starker Kartennachfrage, wurde sich für eine erneute Aufführung entschieden, was die SCS-Vorstandschafft sehr freut. **Die SCS-Theatergruppe kehrt somit noch einmal in ihre alte Wirkungsstätte zurück.**

Das Theaterstück trägt den Namen „Der irre Theodor“ und ist eine Komödie in drei Akten. Das Stück wird am Samstag, 30. September 2023 um 19.00 Uhr im Bürgerzentrum Siegelbach aufgeführt werden. Der **Kartenvorverkauf startet ab sofort**. Eine Eintrittskarte kostet 8 € p.P. Diese können bei **Angelika Csicsó telefonisch unter 07264/5753** vorbestellt werden. Für das leibliche Wohl wird durch den SCS unter Leitung von Chefkoch Klaus Hofmann bestens gesorgt. Freuen Sie sich auf einen schönen Abend mit bester Unterhaltung.

Ob die Veranstaltung stattfinden wird ist abhängig davon, wie stark die Nachfrage nach Karten sein wird. Sollte die Aufführung aufgrund mangelnder Nachfrage nicht stattfinden, wird rechtzeitig informiert und die bereits gekauften Karten werden erstattet. Wir hoffen natürlich, dass wir die Gruppe noch einmal im BÜZ erleben dürfen. Also seien Sie dabei und sichern Sie sich jetzt Karten.

SCS Theater

Der irre Theodor

Samstag, 30. September 2023

Zusatzvorstellung

Nach der großen Resonanz beim Jubiläum hat sich die Theatergruppe des SCS entschlossen, noch einmal für uns auf die Bühne zu treten.

Dieses Mal im BÜZ auf bequemen Stühlen.

Termin: Samstag, 30. September

Einlass: 17:30 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr

Kartenvorverkauf ab sofort

Preis: 8 Euro

Kontakt: Gela Csicsó - Tel: 07264 / 5753

Veranstaltungsort

Bürgerzentrum Siegelbach

Plakat zur Theateraufführung

Foto: R. Remmele

Torzähler setzt neues Highlight

Am vergangenen Donnerstag wurde auf dem oberen Sportplatz zwischen den zwei Auswechselflächen ein Torzähler mit den Maßen 3,90 x 2,30 m montiert. Dieser zeigt über eine digitale Anzeige den aktuellen Spielstand sowie die Spieldauer an.

Der Torzähler setzt neben der neuen Sporthalle mit den neuen Vereinsräumlichkeiten sowie dem schönen Außenbereich, die zum Verweilen einladen, ein weiteres Highlight auf dem Sportgelände.

Hiermit möchten wir uns bei allen Sponsoren sowie den Firmen Brunner Mobil Werbung GmbH + Co. KG und BEPA-Torfabrik Fußballtore und Torwände für die Vermarktung und die Lieferung mit Montage bedanken.

Saisonabschluss der SCS-Frauen

Kurz vor dem Start der neuen Runde haben die SCS-Frauen, die sonntags zu den Heimspielen immer Kuchen backen und verkaufen, Ihre Trinkgeldkasse geleert und einen Ausflug zum Rock'N Bowl nach Obrigheim gemacht. Zum gemeinsamen Essen trafen wir uns um 18.00 Uhr in Obrigheim, anschließend wurde in 2 Teams gegeneinander gebowlt. Wir hatten einen sehr lustigen Abend. Danke an alle Ladies, die sonntags den Kaffee- und Kuchenverkauf immer ermöglichen.

Spielbericht und Vorschau

Testspiele

SV Hilsbach – SC Siegelsbach 1:4
Die erste Mannschaft des SCS feierte im Testspiel gegen den SV Hilsbach einen beeindruckenden 1:4-Sieg auswärts. Torschützen waren Daniel Özmen (2x), Luca Weiß und Hawuk Kittani.

SC Siegelsbach 2 – Spvgg Oedheim 3:2
Die zweite Mannschaft des SCS sicherte sich einen knappen, aber verdienten 3:2-Sieg gegen Oedheim 2. Daniel Thomaschwesky (2x) und Domenic Schollenberger trugen maßgeblich zum Erfolg bei.

TSV Heinsheim – SC Siegelsbach 0:2
In einem spannenden Testspiel setzte sich die erste Mannschaft des SCS gegen den TSV Heinsheim mit 2:0 durch. Torschützen waren Efsel Ercan und Michael Hofmann.

Qualifikationsspiel für den Kreispokal

SC Siegelsbach 2 – TG Sinsheim 2 4:3 nach Verlängerung
Am 23.7. fand das Qualifikationsspiel für den Kreispokal Sinsheim statt, bei dem die zweite Mannschaft auf TG Sinsheim 2 traf. Es entwickelte sich ein packendes Duell, das die Zuschauer bis zur letzten Minute in Atem hielt. TG Sinsheim 2 ging in der 18. Minute in Führung, doch der SC Siegelsbach 2 ließ nicht lange auf sich warten und erzielte bereits in der 19. Spielminute den Ausgleichstreffer durch Janis Groß. In der zweiten Halbzeit geriet der SCS 2 in Rückstand, als die Gäste in der 61. Minute auf 1:2 erhöhten und in der 68. Minute das 1:3 erzielten. Doch das Team gab nicht auf und startete eine beeindruckende Aufholjagd. In der 87. Minute brachte Metehan Yildiz den SCS wieder ins Spiel, und in der Nachspielzeit, genauer gesagt in der 93. Minute, gelang es Burak Aksoy, den Ausgleich zu erzielen und somit die verdiente Verlängerung zu erzwingen. Die Verlängerung brachte weiterhin harte Kämpfe auf dem Platz, bis in der 120. Minute Metehan Yildiz erneut zuschlug und das entscheidende Tor für den SC Siegelsbach 2 erzielte. Mit einem aufregenden 4:3-Sieg sicherte sich die zweite Mannschaft des SC Siegelsbach das Ticket für den Kreispokal Sinsheim und zeigte dabei Kampfgeist und Durchhaltevermögen. Glückwunsch.

Vorschau

Stadtpokal Bad Rappenau

Mi., 26.7., 20.30 Uhr: SCS – SGM Fürfeld/Bonfeld

Do., 27.7., 19.30 Uhr: SV Grombach – SCS

Fr., 28.7., 20.30 Uhr: TSV Heinsheim – SCS

Kreispokal

So., 30.7., 14.00 Uhr: SC Siegelsbach – SV Adelschhofen 2

In der ersten Pokalrunde stehen sich der SC Siegelsbach und SV Adelschhofen 2 gegenüber. Für Essen und Getränke ist wieder bestens gesorgt. Kaffee sowie leckere selbst gebackene Kuchen, gerne auch zum Mitnehmen, werden angeboten.

Tennisclub Siegelsbach e.V.

Schleifchenturnier

Am Sonntag, 23. Juli ab 14.00 Uhr fand anlässlich des 30-jährigen Jubiläums des Tennisclubs Siegelsbach ein Schleifchenturnier statt. Der 1. Vorsitzende konnte 16 Teilnehmer begrüßen. Gespielt wurden jeweils 20 Minuten Doppel, immer wieder bunt zusammen gewürfelt und immer so, dass man immer mit verschiedenen Partnern spielte. Manfred Matzke, unser ehemaliger Sportwart, hatte sich bereiterklärt, die Turnierleitung zu übernehmen und hatte ein wachsames Auge darauf, dass die Einspielzeit und auch die Spielzeit nicht über-

schritten wurde. Jeder Teilnehmer musste insgesamt 6 Spiele absolvieren und es war für alle ein unterhaltsamer Nachmittag mit vielen spannenden Spielen. Am Abend stand fest, es gab nicht nur einen, sondern 4 Sieger. Insgesamt 5 Schleifchen erhielten Christl Lenz, Silvia Max, Jakob Blum und Thorsten Densborn. Wir gratulieren den Siegern ganz herzlich. Auch für die Verpflegung war bestens gesorgt, es gab Kaffee und selbst gebackenen Kuchen. Den Tag ließ man dann mit einem gemeinsamen Abendessen ausklingen und alle waren sich einig, dass man solch einen Nachmittag bald wiederholen sollte. Die Vorstandschaft des Tennisclubs bedankt sich bei den Kuchenspenderinnen sowie bei Manfred Matzke für die tatkräftige Unterstützung.



Teilnehmer Schleifchenturnier

Foto: Manfred Matzke

Volkshochschule Unterland in Siegelsbach

Neues Programm der VHS Unterland kurz vor den Sommerferien online

Ab dem 25. Juli 2023 sind alle Vorträge, Kurse, Seminare und Exkursionen des neuen Herbst-/Wintersemesters 2023/2024 der VHS Unterland unter www.vhs-unterland.de zu finden. Einfach nach Stichworten, Programmbereichen oder Ort suchen, den Wunschkurs in den Warenkorb legen und Kursplatz buchen. Online-Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Wer lieber im Programmheft blättert und sich dort inspirieren lässt, hat nach den Sommerferien die Möglichkeit dazu: Das Programmheft erscheint dann als Online-Blätterbuch auf www.vhs-unterland.de, in welchem direkt am Bildschirm geblättert werden kann.

Ab dem 6. September 2023 liegen die gedruckten Programmhefte wieder zum Mitnehmen vor Ort bereit: in Arztpraxen, Banken, Lebensmittelgeschäften, Schreibwarenläden mit Poststationen und Rathäusern. Das Programm der VHS Unterland reicht von allgemeinbildenden und kulturellen Angeboten, über die gesundheitliche und sprachliche Weiterbildung, bis hin zu IT-Kursen und der beruflichen Bildung. Die Außenstelle der VHS Unterland in Siegelsbach ist während der Sommerferien nicht besetzt. Ab 5.9.2023 ist die Außenstelle wieder erreichbar. Wir wünschen allen Dozent*innen, Teilnehmer*innen und Kooperationspartner*innen eine schöne Sommerzeit und erholsame Sommerferien.

Außenstelle Siegelsbach

Herbst/Winter 2023: Kurzübersicht

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie bitte, dass Voranmeldung notwendig ist.

Ihre Außenstellenleiterin erreichen Sie telefonisch unter 06269/428479 oder per E-Mail: siegelsbach@vhs-unterland.de.

232SI30235 Zumba

Mo, 25.9., 18.00 – 19.00 Uhr, 15x, 66,00 €

232SI30131 Yoga für einen starken Rücken

Di, 10.10., 9.00 – 10.00 Uhr, 8x, 36,00 €

232SI30260 Fitnesstraining am Vormittag

Di, 10.10., 10.30 – 11.30 Uhr, 7x, 31,00 €

232SI42107 Kroatisch A1.1 für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse (online)

Di, 10.10., 19.00 – 20.30 Uhr, 7x, 66,00 €

232SI30140 Kundalini-Yoga

Di, 17.10., 18.15 – 19.45 Uhr, 6x, 40,00 €

232SI30250 Bodyfit

Mo, 6.11., 19.15 – 20.15 Uhr, 11x, 49,00 €

232SI10445 Photovoltaik (online)

Di, 30.1.2024, 18.30 – 20.00 Uhr, 1x, 0,00 €, Anmeldeende: 29.1.2024

Die VHS Unterland wächst mit den Interessen der Teilnehmenden.

Jährlich besuchen etwa 45.000 aufgeschlossene Menschen unsere fast 4.000 Veranstaltungen.

Wir suchen Menschen mit Ideen als freiberufliche Kursleiter/innen auf Honorarbasis. Wenn Sie sich in einem Gebiet gut auskennen und Ihr Wissen gerne an andere Menschen weitergeben, dann könnten Sie eine wertvolle Verstärkung unseres kompetenten Teams für Bildung sein.

7 gute Gründe, VHS-Kursleiter/in zu werden

1. Die Volkshochschule macht unsere Welt allgemein verständlich. Wirken Sie daran mit.
2. Sie verfügen über fundiertes Wissen und die Fähigkeit, es anderen zu vermitteln. Bereichern Sie damit unser Programm.
3. Teilen Sie Ihr Können und Ihre Leidenschaft mit anderen – live und in persönlicher Begegnung.
4. Sie haben Freude an der Begegnung mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Nationen. Dann kommen Sie zur VHS.
5. Die Volkshochschule führt Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sozialer Herkunft zusammen und gleicht Benachteiligungen aus. Helfen Sie uns dabei.
6. Die Volkshochschule ist die Einrichtung der Weiterbildung. Werden Sie Teil dieser Erfolgsgemeinschaft.
7. Lehren und Lernen sind Falten desselben Gewandes. Als Kursleiter/in verstehen auch Sie die Welt besser.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an info@vhs-unterland.de oder rufen Sie uns an unter Tel. 07131/5940-0.

Wir freuen uns auf Sie.



Bürgerbüro

Gemeinde Siegelbach



Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelbach.de
www.siegelbach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr



**BLUT
SPENDEN
RETTET
LEBEN!**

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



HNV informiert zum Ferienfahrplan während der Sommerferien

Während der Sommerferien vom 27. Juli bis einschließlich 9. September verkehren die Busse im HNV-Land nach dem Ferienfahrplan. Fahrgäste sollten sich deshalb vorab in ihrem Fahrplan versichern, ob Fahrten mit einem F (nur in den Ferien) oder einem S (nur an Schultagen) gekennzeichnet sind.

Das betrifft die Regionallinien im Landkreis Heilbronn und im Hohenlohekreis sowie die Stadtbusse in Neckarsulm und Heilbronn (Linien 5, 8, 11 und 64). Die aktuellen Fahrplandaten findet man auf den Seiten von www.h3nv.de sowie in den Fahrplan-Apps „HNV mobil“, „Wohin Du willst“ sowie dem „DB-Navigator“. In diesen Applikationen erhält man auch umfassende Informationen rund um die Baustellen, die den ÖPNV beeinträchtigen.

Das neue Deutschland-Ticket, welches beim HNV – übrigens bequem als Handy-Ticket – erhältlich ist, ermöglicht es Reisenden, mit Nahverkehrszügen und Bussen über die Grenzen des HNV-Landes bis in den letzten Winkel sämtlicher Bundesländer zu reisen. Für Schüler bis 26 Jahre bietet der HNV auch das JugendticketBW an. Mit diesem Ticket können Jugendliche den Nahverkehr in Baden-Württemberg erkunden.

Bei beiden Tickets handelt es sich um Abo-Angebote. Das Deutschland-Ticket kann zudem auch für einzelne Monate bestellt werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Kfz-Zulassungsstelle Landkreis Heilbronn

Besuche ab August ausschließlich mit Terminvereinbarung

Um Wartezeiten zu verkürzen, ist ein Besuch in der Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn ab August nur noch per Terminbuchung vorab möglich. Damit setzt der Landkreis seinen bereits im April dieses Jahres begonnenen Weg in Richtung einer benutzerfreundlichen Online-Zulassung ganz ohne Wartezeiten fort.

Die Online-Terminbuchung ist bequem von unterwegs oder von zu Hause aus möglich, ist unkompliziert und dauert nur wenige Minuten. Eine gewisse Anzahl an Terminen kann bereits drei Wochen im Voraus gebucht werden, zusätzlich werden tagesaktuell weitere Termine freigeschaltet. Es besteht daher generell die Möglichkeit, auch kurzfristig noch einen Termin zu erhalten. Termine für August können ab sofort über das Online-Terminsystem unter www.landkreisheilbronn.de/aktuelle-informationen-der-kfz-zulassungsstelle oder telefonisch unter der Hotline 07131/994-559 gebucht werden.

Das Anliegen wird bereits während des Buchungsvorgangs abgefragt. Zudem können Kundinnen und Kunden die Dauer ihres jeweiligen Anliegens bereits bei der Buchung einsehen. Dies ermöglicht eine bessere Planbarkeit.

Das Terminbuchungstool bietet folgende Vorgänge zur Buchung an:

- Abmeldung/Außerbetriebsetzung
- Anschriftenänderung/Namensänderung
- Überführungs-/Kurzzeitkennzeichen/Ausfuhrkennzeichen ins Ausland/Zollkennzeichen
- Ausstellung Feinstaubplakette
- Neusiegelung Kennzeichen
- Händler-Kennzeichen (06er-Kennzeichen)/Oldtimer-Kennzeichen (07er-Kennzeichen)
- Internationaler Zulassungsschein
- Einfuhr/Import/Zulassung ausländischer Fahrzeuge
- Zulassung Neuwagen
- Zulassung Gebrauchtwagen
- Umkennzeichnungen (neue Buchstaben-/Zahlenkombination)
- Verlust Fahrzeugdokumente/Kennzeichen
- Technische Änderung am Fahrzeug
- Sonstiges

Online-Zulassung i-Kfz-3-Plus seit April erfolgreich im Einsatz

Doch nicht in allen Fällen ist ein Gang in die Zulassungsstelle überhaupt noch notwendig: So bietet der Landkreis Heilbronn schon jetzt die Möglichkeit, Neuzulassungen, Wiederzulassungen und Ummeldungen bequem von zu Hause aus zu erledigen.

Bereits im April dieses Jahres hat das Heilbronner Landratsamt ein damals bundesweit einmaliges Pilotprojekt auf den Weg gebracht. Mit dem vor drei Monaten gestarteten Echtbetrieb von i-Kfz-3-Plus können die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis schon heute eine noch bessere, einfachere und komfortablere Online-Antragstellung nutzen. Ab Herbst ist dann für alle – Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Landkreis – mit i-Kfz-4 die Vollversion online. Ziel ist es, dass dann Kraftfahrzeuge online an-, um- oder abgemeldet werden und die Antragstellenden dann auch direkt losfahren können. Nähere Informationen zu den Online-Diensten und den erforderlichen Unterlagen sind unter www.landkreis-heilbronn.de/online-dienste abrufbar.

Wasserentnahmen im Landkreis eingeschränkt

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit hat das Landratsamt Heilbronn zum Schutz der oberirdischen Gewässer eine Allgemeinverfügung erlassen. Mit dieser wird die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern seit Samstag, 22. Juli 2023 eingeschränkt.

In den vergangenen Wochen sind die ohnehin schon niedrigen Wasserstände in Flüssen, Bächen und Seen noch weiter gefallen, was die Niedrigwasserlage im Landkreis Heilbronn noch weiter verschärft hat. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch, also das Entnehmen von Wasser aus Seen, Bächen und Flüssen für Zwecke der Bewässerung, ist bis mindestens 30. September 2023 untersagt.

Weiterhin erlaubt bleibt das Schöpfen mit Handgefäßen (z.B. Gießkanne oder Eimer).

Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Produktion zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft werden auf 50 Prozent der genehmigten täglichen Entnahme reduziert.

Die Beregnung und Bewässerung darf nur in der Zeit von 18.00 bis 9.00 Uhr des Folgetags vorgenommen werden, ausgenommen Tröpfchenbewässerung. Alle anderen zugelassenen Wasserentnahmen sind ab sofort untersagt. Die Allgemeinverfügung ist unter www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen abrufbar.

Streuobstbörse des Landschaftserhaltungsverbandes

Die einen hätten es gerne, die anderen haben es im Überfluss: Die Rede ist vom Obst der Streuobstwiesen.

Während auf manchen Grundstücken die Ernte in vollem Gang ist, bleiben woanders die Äpfel und Birnen an den Bäumen hängen. Dadurch bleibt wertvolles und gesundes Streuobst für den Menschen ungenutzt liegen.

Gleichzeitig gibt es viele Streuobstliebhaber, die keine eigene Streuobstwiese besitzen und sich über das Ernterecht an einer Streuobstwiese freuen würden.

Der Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Heilbronn möchte hier als Vermittler auftreten und mit einer Streuobstbörse Angebote und Nachfragen rund um das Thema Streuobst zusammenführen.

Haben Sie Interesse, dann informieren Sie sich auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn (www.landkreis-heilbronn.de).

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des LEVs gerne zur Verfügung.

Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Heilbronn e.V.

74072 Heilbronn, Lerchenstraße 40, Tel. 07131/994-299

E-Mail: LEV@landratsamt-heilbronn.de

Straßenmeistereien und Entsorgungszentren am 26. Juli geschlossen

Wegen einer betrieblichen Veranstaltung bleiben die Straßenmeistereien in Abstatt, Bad Rappenau-Bonfeld, Brackenheim und Neuenstadt, die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten sowie die Erddeponie Hechelberg am Mittwoch, 26. Juli geschlossen.

Volkshochschule Bad Rappenau



Aktuelles

Neues Programm der VHS Unterland kurz vor den Sommerferien online

Seit 25. Juli 2023 sind alle Vorträge, Kurse, Seminare und Exkursionen des neuen Herbst-/Wintersemesters 2023/2024 der VHS Unterland unter www.vhs-unterland.de zu finden.

Einfach nach Stichworten, Programmbereichen oder Ort suchen, den Wunschkurs in den Warenkorb legen und Kursplatz buchen. Online-Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Wer lieber im Programmheft blättert und sich dort inspirieren lassen möchte, hat nach den Sommerferien die Möglichkeit dazu: Das Programmheft erscheint dann als Online-Blätterbuch, in welchem direkt am Bildschirm geblättert werden kann, auf www.vhs-unterland.de.

Ab dem 6. September 2023 liegen die gedruckten Programmhefte wieder zum Mitnehmen vor Ort bereit: in Rathäusern, Banken und Geschäften. Das Programm der VHS Unterland reicht von allgemeinbildenden und kulturellen Angeboten über die gesundheitliche und sprachliche Weiterbildung bis hin zu IT-Kursen und der beruflichen Bildung. Die Außenstelle der VHS Unterland in Bad Rappenau ist während der Sommerferien nicht durchgängig besetzt. Ab 5. September sind wir wieder zu den bekannten Bürozeiten für Sie erreichbar. Wir wünschen allen Dozent*innen, Teilnehmer*innen und Kooperationspartner*innen eine schöne und erholsame Sommerzeit und freuen uns auf ein Wiedersehen im Herbst.

VHS Unterland in Bad Rappenau

im Kulturhaus Fränkischer Hof
Heinsheimerstr. 16 in Bad Rappenau

Bürozeiten

Dienstag – Donnerstag 9.30 – 12.00 Uhr,
Donnerstagabend 17.00 – 19.00 Uhr, Tel. 07264/4807

Mail: bad-rappenau@vhs-unterland.de

Internet : www.vhs-unterland.de

Musikschule Unterer Neckar



Sommerzeit – Ferienzeit

Auch wir machen Ferien. Während der Sommerferien ist unser Büro an der Musikschule vom 31. Juli bis 1. September 2023 nicht besetzt. Anmeldungen können allerdings jederzeit über das Online-Formular unserer Website vorgenommen werden: www.musikschuleuntererneckar.de

Und wenn Sie oder Ihr Kind noch nicht wissen, welches Instrument es im Herbst erlernen will, dann schauen Sie doch mal bei uns auf YouTube vorbei. Dort finden Sie eine Playlist mit allen Instrumentenvorstellungen. Nun wünschen wir Ihnen allen schöne Sommerferien und wir freuen uns ab September mit Ihnen und Ihren Kindern wieder Musik machen zu dürfen. Ihr Marco Rogalski, Musikschulleiter



Foto: Vicko Mozara über unsplash.com

Kontakte

Verwaltung: Kirchgasse 14, Bad Friedrichshall, Tel. 07136/9544-0

Bürozeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 14.00 Uhr

E-Mail info@musikschuleuntererneckar.de

Homepage www.musikschuleuntererneckar.de



DENKE AN DIE UMWELT!

Wirf nichts auf Straßen und Plätze, benutze den Mülleimer

